



AUF EINEM BLICK

Anträge	Bei Neuanmeldung nur im Onlineprogramm auszufüllen, sonst in den Schulbüros erhältlich. "Ohne Antrag geht nichts!"
Mindestentfernung	5 Kilometer von der Wohnungstür bis zum Schulgrundstück
Schülerfahrkarten	Werden - bis auf Ausnahmen - auf Antrag ausgestellt. Anschließend von der Schule ausgegeben.
Kosten für Privatfahrzeuge	Werden nur in Ausnahmefällen übernommen.
Eigenanteil	Es werden nur die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen. Andernfalls ist ein Eigenanteil zu entrichten.
Höchstgrenze	Maximal 100 € pro Monat (Bezirksfachklassen 50 €/Monat)
Pauschale Fahrkosten	Werden auf Antrag übernommen.
Fahrgemeinschaften	Können nach Absprache mit dem Schulträger gebildet werden.
Praktikum	Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Praktikumsbeginn zu stellen
Rückgabe	der Fahrkarten <u>unaufgefordert</u> nach eintretender Veränderung
Rückfragen	Kreis Lippe - Eigenbetrieb Schulen Felix-Fechenbach-Straße 5 - 32756 Detmold ☎ 05231 - 62 4590

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Anspruch

haben Vollzeitschüler/innen und arbeitslose Berufsschulpflichtige (Bescheinigung des Arbeitsamtes erforderlich) mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen bis zu einem Höchstbetrag von 100,-- Euro monatlich. Bezirksfachklassenschüler/innen haben Fahrkosten bis 50,-- Euro pro Monat selbst zu tragen. Darüber hinausgehende Beträge werden bis höchstens 50,-- Euro übernommen.

Mindestentfernung

Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste Fußweg von der Wohnungstür bis zum nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks mehr als 5 km beträgt. Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrkosten übernommen, wenn Sie nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen. Es ist dann mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen.

Anträge auf Übernahme von Schülerfahrkosten

sind bei Neuanmeldung im Onlineprogramm auszufüllen. Schüler die schon einen Bildungsgang besuchen, erhalten die Anträge in den Schulbüros. Stellen Sie Ihren Antrag möglichst früh vor dem Schuljahresbeginn. Wird der Antrag nicht spätestens 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres gestellt, entfällt der Erstattungsanspruch.

Schülerfahrkarten (fürs Schuljahresabonnement)

Antragsbezeichnung: *Fahrkartenantrag (weiß)*

müssen Sie beantragen. Die Fahrkarten erhalten Sie zum Schuljahresbeginn in der Schule. Die Fahrkarten müssen für jedes neue Schuljahr neu beantragt werden.

Nächstgelegene Schule

Antragsbezeichnung: *Fahrkartenantrag (weiß)*

Es werden nur die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform mit dem entsprechenden Bildungsgang, bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten.

Eigenanteil

Antragsbezeichnung: *Fahrkartenantrag (weiß)*

Schüler und Schülerinnen die sich gegen den Besuch der nächstgelegenen Schule entscheiden, haben einen Eigenanteil zu entrichten.

Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn

- die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle, oder die Länge der einfachen Fußwegstrecke zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule, insgesamt nicht mehr als 2 km beträgt
- oder der regelmäßige Schulweg für Hin- und Rückfahrt insgesamt nicht mehr als 3 Stunden dauert
- oder die Wohnung nicht vor 6.00 Uhr verlassen werden muss. Wartezeiten (vor und nach dem Unterricht) werden nicht angerechnet.

Übernahme von PKW-Kosten

Antragsbezeichnung: *Fahrkartenantrag (weiß)*

Die wirtschaftlichste Beförderungsart ist die, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für Sie zumutbar ist (siehe Zumutbarkeit ↑). Dies ist in der Regel die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig, es sei denn, Sie können die Schule auch dann noch nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines

- | | |
|-----------------------------------------------------------|--------------|
| - Personenkraftwagens (Pkw) | 0,13 Euro/km |
| - sonstigen Kraftfahrzeuges (Roller, Mofa, Motorrad etc.) | 0,05 Euro/km |
| - Fahrrades | 0,03 Euro/km |
| - Pkw als Mitfahrer/in | 0,03 Euro/km |

Anträge (*Fahrkartenantrag weiß*) sind **vor** Benutzung eines Privatfahrzeuges zu stellen. Entsprechende Anwesenheitsnachweise (*Erstattungsantrag*) sind halbjährlich einzureichen.

Pauschale

Antragsbezeichnung: *Fahrkartenantrag (weiß)*

Haben Sie als Fahrer keinen Anspruch auf Übernahme von Pkw-Kosten, können Sie eine Pauschal-erstattung beantragen. Hierbei wird Ihnen ein festgesetzter Betrag monatlich überwiesen. Die Erstattungsbeträge sind nach entfernungsabhängigen Tarifzonen gestaffelt. Der entsprechende Antrag ist frühzeitig zu stellen.

Fahrgemeinschaften

Antragsbezeichnung: *Fahrkartenantrag (weiß)*

Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,03 Euro/km pro Mitfahrer/in. Die Anträge müssen jeweils für eine Fahrgemeinschaft zusammen eingereicht werden. Abrechnung erfolgt über *Anwesenheitsnachweise (Erstattungsantrag)*. Nach Schuljahresbeginn sind bereits ausgehändigte Fahrkarten gleichzeitig mit dem Antrag abzugeben.

Familienheimfahrten

Die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für eine wöchentliche Familienheimfahrt übernimmt der Kreis Lippe, wenn Sie in einem Internat wohnen oder sich ein möbliertes Zimmer gemietet haben. Familienheimfahrten mit dem Pkw sind in der Regel ausgeschlossen. Der Kreis Lippe kann *entweder* Kosten für Familienheimfahrten *oder* Kosten für die Fahrten am Schulort gewähren.

Praktikum

Antragsbezeichnung: *Fahrkartenantrag zur Praktikumsstelle (blau)*

Fahrkosten für die Fahrten zur Praktikumsstelle beantragen Sie möglichst 4 Wochen **vor** Beginn des Praktikums. Des Weiteren gelten die oben genannten Bestimmungen (Mindestentfernung, Zumutbarkeit, Übernahme von PKW-Kosten, etc. (siehe oben). Es werden maximal 100 Euro pro Monat erstattet.

Abrechnungsverfahren und Erstattungsanträge

Antragsbezeichnung: *Erstattungsantrag*

Sie sind am Ende eines jeden Schulhalbjahres zu stellen. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer muss die Abrechnungstage bestätigen. Vergessen Sie nicht, den Erstattungsantrag zu unterschreiben.

Wurden Ihnen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewilligt, müssen Sie dem Erstattungsantrag **alle Fahrkarten** beifügen. Beachten Sie beim Kauf der Fahrkarten, dass nur die günstigste Art der Beförderung erstattungsfähig ist. Vergleichen Sie daher die Tarife (z.B. Wochenkarten, 4er-Tickets, Monatskarten, Ermäßigungen, etc.).

Rückgabe der Fahrkarten (bei z.B. Abmeldung oder Umzug)

Der Schüler/Die Schülerin verpflichtet sich mit Antragsstellung, den Schulträger über eintretenden Veränderungen zu informieren (z.B. Abmeldung, Umzug, usw.) und bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, die Fahrkarten unaufgefordert zurückzugeben. Kommt der Schüler der Pflicht nicht nach, werden die Kosten der Fahrkarten in voller Höhe in Rechnung gestellt.